

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)**

vom 12. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2022)

zum Thema:

**Arbeitsentgeltabrechnungen in Berliner Verwaltungen**

und **Antwort** vom 24. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11845

vom 12. Mai 2022

über Arbeitsentgeltabrechnungen in Berliner Verwaltungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erhalten die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Berlin ihre monatliche Gehaltsabrechnung? (mit der Bitte um Angabe der Anzahl [elektronisch, ausgedruckt] in Zusammenhang mit der Übermittlungsform (Zustellung per Dienst-/Fachpost, Briefpost etc.) seit dem 01.01.2021)

Zu 1.:

Die Beschäftigten (31.12.2021: 148.017) und Versorgungsempfänger/innen (31.12.2021: 67.383) erhalten einen Entgeltnachweis, der ausschließlich in Papierform zur Verfügung gestellt wird. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.483.742 Entgeltnachweise ausgeliefert.

Für jede am Fachverfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) teilnehmende Verwaltung werden im Rahmen der monatlichen Personalabrechnung die Entgeltnachweise der eigenen Beschäftigten erstellt und an das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) übertragen, wo sie gedruckt, kuvertiert und gesammelt per Dienst-/Fachpost an die jeweiligen Verwaltungen versandt werden. Im Nachgang erfolgt dann die weitere interne Verteilung an die Beschäftigten oder ggf. der Versand an die Privatanschrift (z.B. bei längerer Abwesenheit). Die direkte Briefpostzustellung ist nur für die Versorgungsempfänger/innen vorgesehen. In diesem Fall werden die Entgeltnachweise vom ITDZ direkt an den zuständigen Postdienstleister übergeben.

Monat	Anzahl Entgeltnachweise per Dienst-/Fachpost	Anzahl Entgeltnachweise per Briefpost (nur Versorgung)	Anzahl insgesamt pro Monat
01/2021	141.542	65.470	<b>207.012</b>
02/2021	90.658	65.843	<b>156.501</b>
03/2021	55.689	4.519	<b>50.765</b>
04/2021	78.338	55.784	<b>134.122</b>
05/2021	95.033	55.171	<b>150.204</b>
06/2021	64.533	12.884	<b>77.417</b>
07/2021	54.309	4.368	<b>58.677</b>
08/2021	73.307	4.756	<b>78.063</b>
09/2021	62.153	4.339	<b>66.492</b>
10/2021	61.935	3.275	<b>65.210</b>
11/2021	148.415	67.397	<b>215.812</b>
12/2021	146.577	67.447	<b>214.024</b>
<b>Insgesamt 2021</b>	<b>1.072.489</b>	<b>411.253</b>	<b>1.483.742</b>

Grundsätzlich wird ein Entgeltnachweis nur erstellt, wenn sich der Zahlbetrag gegenüber dem Vormonat verändert hat oder aus abrechnungstechnischen Gründen eine sog. Vollaktion erforderlich ist (z.B. wegen einer Rückrechnung). Dadurch erklären sich die monatlichen Abweichungen in der Anzahl.

2. Wie viel Blatt Papier enthält eine durchschnittliche Arbeitsentgeltabrechnung?

Zu 2.:

Im Jahr 2021 bestand ein Entgeltnachweis aus durchschnittlich 2 Blatt Papier (doppelseitig bedruckt).

3. Gibt es verwaltungstechnische und rechtliche Vorgaben für Erstellung und Übermittlung dieser monatlichen Gehaltsabrechnungen?

- a. Wenn ja, wie lauten diese und wer legt die Auslegungsvorschriften fest?
- b. Welche unterschiedlichen Standards bzw. Festlegungen für Landes- und Bezirksverwaltungen in Berlin gibt es?

Zu 3.:

Für die Erstellung und Übermittlung von Gehaltsabrechnungen sind die Regelungen nach § 108 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I

S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 Zweites G zur Änd. bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2666) sowie der Verordnung zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (Entgeltbescheinigungsverordnung - EBV) vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2712), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 6 RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016) maßgeblich. Darüber hinaus gibt es keine verwaltungsinternen Vorgaben für die Gestaltung und Anfertigung der Entgeltnachweise. Für die Erstellung und Ausfertigung der Entgeltnachweise für die Beschäftigten der Haupt- und Bezirksverwaltung gibt es keine unterschiedliche Vorgehensweise, es werden inhaltsgleiche Vorlagen verwendet.

Im Besoldungsrecht sind Regelungen zur Form und Ausgestaltung von Gehaltsnachweisen nicht enthalten und bislang auch nicht vorgesehen. Mit Gehaltsnachweisen trifft der Dienstherr keine verbindliche Regelung über die den Beamtinnen und Beamten zustehenden Bezüge; vielmehr unterrichtet er ihn lediglich darüber, aus welchen rechnerischen Einzelposten sich die Bezüge zusammensetzen (vgl. BVerwGE 13, BVERWGE Jahr 13 Seite 248, BVERWGE Jahr 13 250; OVG Berlin, Urteil vom 20. Februar 1979 - OVG BFH Aktenzeichen IVB5877 IV B 58.77 -). Für den Dienstherrn ergibt sich grundsätzlich die Nebenverpflichtung aus dem Besoldungsrechtsverhältnis, dem Beamten regelmäßig, zumindest aber bei Änderungen des monatlichen Nettobetrag, eine Bezügemitteilung zukommen zu lassen. Im Gegenzug ist der Beamte aufgrund seiner allgemeinen Treuepflicht verpflichtet, die erhaltenen Bezügemitteilungen zu prüfen und die Bezügestelle bei festgestellten oder vermuteten Unstimmigkeiten zu verständigen.

Bei der Übermittlung sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Personendaten zu beachten.

4. Welche monatlichen Kosten entstehen dem Land Berlin aufgeschlüsselt nach Druck, Verpackung, Porto und Entgelte an externe Dienstleister bzw. Kosten für die verwaltungsinterne Abwicklung (Bitte tabellarische Auflistung mit Angaben seit dem 01.01.2021)?

Zu 4.:

Nachfolgend sind die Kosten in Euro aufgelistet, die durch den Servicevertrag des IPV-Verfahrens mit dem ITDZ Berlin entstehen. Aufwände, die darüber hinaus in den Verwaltungen direkt anfallen (verwaltungsinterne Abwicklung), sind nicht bekannt und können daher nicht beziffert werden.

Monat	Schnittstellen-service	Druck	Verpackung (Kuvertierung)	Porto (nur Versorgung)	Insgesamt pro Monat
01/2021	670	28.903	12.083	31.771	<b>73.428</b>
02/2021	670	28.834	9.176	34.336	<b>73.016</b>

03/2021	670	12.447	3.492	2.282	<b>18.892</b>
04/2021	670	27.970	7.849	27.062	<b>63.551</b>
05/2021	670	19.965	8.779	26.783	<b>56.196</b>
06/2021	670	11.715	4.501	6.228	<b>23.115</b>
07/2021	670	10.217	3.403	2.134	<b>16.425</b>
08/2021	670	13.936	4.526	2.528	<b>21.661</b>
09/2021	670	11.367	3.856	2.253	<b>18.145</b>
10/2021	670	10.979	3.780	1.651	<b>17.080</b>
11/2021	670	31.150	12.596	21.412	<b>65.828</b>
12/2021	670	25.702	12.492	33.639	<b>72.503</b>
<b>Insgesamt 2021</b>	<b>8.040</b>	<b>233.185</b>	<b>86.535</b>	<b>223.851</b>	<b>551.611</b>

5. Wie stellt der Senat sicher, dass ausreichend Papierreserven für die Gehaltsabrechnungen zur Verfügung stehen und wie wird mit den aktuellen Preisanstiegen umgegangen?

Zu 5.:

Das „IT-Dienstleistungszentrum - ITDZ“, das mit dem Druck und der Kuvertierung beauftragt ist, wäre verpflichtet Meldung zu erstatten, sobald im Raume steht, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gefährdet sein könnte. Kostensteigerungen führen nicht dazu, dass die gesetzliche Verpflichtung, einen Nachweis über die Entgeltabrechnung zur Verfügung zu stellen, ignoriert wird.

6. Welche rechtlichen Hindernisse wurden von den Berliner Verwaltungen bzw. den Bezirksämtern festgestellt, welche die elektronische Übermittlung von Entgeltabrechnung verhindert? (Bitte um Angabe der gesetzlichen Normen und der Quelle der rechtlichen Auslegung.)
- a. Was tut der Berliner Senat dafür, diese Hindernisse auszuräumen?

Zu 6.:

Der Druck der Entgeltnachweise kann ohne weitreichende technologische Änderungen, die sowohl Hard- als auch Software betreffen, nicht auf das Erzeugen digitaler Entgeltnachweise (z.B. im PDF-Format), die in einem weiteren Schritt elektronisch übermittelbar wären, umgestellt werden. Darüber hinaus wäre es für eine elektronische Übermittlung zwingende Voraussetzung, dass für jeden Personalfall eine einzelne Datei vorhanden sein müsste. Bei der Personalabrechnung wird jedoch pro Senatsverwaltung, Bezirksverwaltung, Sonderbehörde (sog. IPV-Buchungskreise) je eine Datei mit jeweils allen Tarif- bzw. Besoldungsfällen erstellt. Es besteht keine Möglichkeit, in einem Arbeitsschritt einzelne Dateien pro Personalfall zu erstellen.

Rechtliche Hindernisse sind nicht bekannt.

7. Erfüllen alle per Dienst-/Fachpost zugestellten Gehaltsabrechnungen im Land Berlin die rechtlichen Voraussetzungen?
  - a. Welche Bedingungen müssen hierbei erfüllt werden?

Zu 7.:

Ja.

Die Nachweise sind eindeutig adressiert und verschlossen sowie persönlich an die Person gerichtet, deren Gehalt berechnet wurde. Alle Dienststellen wissen seit Jahrzehnten, dass diese Post höchstpersönlich ist und nicht geöffnet werden darf. Im Zweifelsfall wird der Nachweis verschlossen an die häusliche Adresse oder die neue Dienststelle nachversandt. Ist bekannt, dass eine Dienstkraft länger nicht vor Ort ist, kann von der Büroleitung im Abrechnungssystem ein Haken gesetzt werden, der den Direktversand an die häusliche Adresse auslöst.

Berlin, den 24.05.2022

In Vertretung

Jana Borkamp

Senatsverwaltung für Finanzen